

Richtlinie zur Gestaltung von Habilitationen

Die Habilitation an der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden ist durch die "Gemeinsame Habilitationsordnung" der technischen Fakultäten der TU Dresden vom 14.02.1996 geregelt. Diese Ordnung findet man auf der Homepage der Fakultät Maschinenwesen unter: <http://www.tu-dresden.de/mw/mw.html> Hier folgen einige zusätzliche Hinweise, die von den Beteiligten beachtet werden sollten.

Habilitationsschrift

In der Habilitationsschrift soll der Kandidat nachweisen, dass er ein größeres Fachgebiet gut überblickt und anschaulich darstellen kann. Zudem soll deutlich werden, dass er durch eigene wissenschaftliche Leistungen zum Fortschritt dieses Fachgebietes beigetragen hat.

"Erster Gutachter"

Für die Aufnahme als Doktorand wird die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät verlangt, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation zu betreuen. Bei der Habilitation wird unter den Voraussetzungen nur genannt, dass "sich ein Hochschullehrer der TU Dresden zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt".

Insofern gibt es also bei der Habilitation keinen "betreuenden Hochschullehrer", sondern nur den "Ersten Gutachter". Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Habilitation um den Nachweis "der besonderen Befähigung für selbstständige Lehre und Forschung" handelt. Dies schließt ja vom Prinzip her eine "Betreuung" aus. Auf der anderen Seite sind die Hochschullehrer der Fakultät natürlich angehalten, den wissenschaftlichen Nachwuchs unserer Universität zur Habilitation zu ermuntern und die Betreffenden nach Kräften zu unterstützen.

Die Fakultät ist auch daran interessiert, besonders qualifizierte Bewerber von außerhalb der Universität für eine Habilitation zu gewinnen, damit diese anschließend z. B. als Privatdozenten das Lehrangebot der Fakultät bereichern.

Fach oder Fachgebiet der Habilitation

In seinem Habilitationsgesuch nennt der Bewerber das Fach oder Fachgebiet, für welches er die Lehrbefähigung erlangen will. Nach § 7 (2) der Habilitationsordnung muss der Fakultätsrat in seinem Zulassungsbeschluss auch das Fach oder Fachgebiet angeben, für welche die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

Da der Fakultätsrat zu diesem Zeitpunkt jedoch die Fähigkeiten des Kandidaten noch gar nicht einschätzen kann, wird er vermutlich hier nur das Fach oder Fachgebiet wiederholen, welches der Bewerber selber genannt hat.

Deshalb ist nun speziell die Habilitationskommission aufgerufen, sich dieser Frage zu widmen. Die Habilitationskommission soll diesen Punkt beraten und in ihrem Schlussantrag an den Fakultätsrat ausdrücklich das Fach oder Fachgebiet nennen, in welchem sie dem Kandidaten die selbstständige Lehre und Forschung zutraut.

Probevorlesung

Gemäß der Habilitationsordnung macht der Bewerber drei Themenvorschläge für die Probevorlesung. Es ist Aufgabe des "Ersten Gutachters" dafür zu sorgen, dass eines dieser Themen zum Vorlesungsstoff einer im betreffenden Semester laufenden Vorlesung passt und dass die Probevorlesung im Rahmen dieser Vorlesung in Anwesenheit zahlreicher Studenten gehalten wird. Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann einzelne Studenten zur Schlussberatung der Habilitationskommission als Gäste einladen und sie nach ihrem Eindruck fragen.

Habilitationsschrift

Der Vorsitzende bittet den Habilitanden, 6 Exemplare der Habilitationsschrift im Promotionsamt zur Weiterleitung an die Bibliothek und den Betreuer einzureichen. (Die Abgabe der Exemplare ist nach der Habilitationsordnung aber nicht zwingend vorgeschrieben.)

Mittwoch, 19. Dezember 2001